

**Anlage 1** zur Vorlage der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Möhnesee am 26.11.2020

IV. Nachtragssatzung

vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2020

zur Satzung der Gemeinde Möhnesee

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.11.2016

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S. 666), **zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)** und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV NRW S. 712, SGV NRW S.610), **zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19.Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)**, hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2020 folgende IV. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.11.2016 beschlossen:

**§1**

Der bisherige § 3 wird wie folgt neu gefasst:

**Höhe der Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und des gewählten Abfuhrhythmus oder, bei den unter Nr. 6 aufgeführten Behältnisse, nach der Anzahl der Leerungen und/ oder Transporte.
2. Die Gebühren betragen:
  - 2.1 bei 14-täglicher Leerung
    - a) für ein 120-l-Restmüllgefäß 156,64 €
    - b) für ein 240-l-Restmüllgefäß. 230,96 €
  - 2.2 bei 4-wöchentlicher Leerung
    - a) für ein 120-l-Restmüllgefäß. 119,48 €
    - b) für ein 240-l-Restmüllgefäß 156,64 €
  - 2.3 bei 14-täglicher Leerung
    - a) für ein 120-l-Biomüllgefäß 68,64 €
    - b) für ein 240-l-Biomüllgefäß 90,25 €
  - 2.4 für zusätzlich zu zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Abfallsäcke (für nicht sperrige Abfälle) je Stück 4,00 €
  - 2.5 für ein zusätzliches 240 –l Altpapiergefäß 15,76 €

3. Die Gebühren betragen:

3.1 bei wöchentlicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter	2.005,86 €
3.2 bei 14-täglicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter	1.048,60 €
3.3 für ein <u>zusätzliches</u> 1.100-l-Altpapiergefäß	63,04 €
4. Die Gebühren betragen für die Entsorgung von einzelnen Sperrmüllteilen, Altkühlgeräte/Elektrogroßgeräte: je Sperrstück bzw. je abzuholendes Altkühlgerät od. Elektrogroßgerät (eine Sperrmüllmarke) je Marke	10,00 €
Die Gebühren für Sperrmüll (4 cbm)	35,00 €
5. Die erneute Anmeldung eines vorübergehend abgemeldeten Abfallbehälters sowie alle Behälterummeldungen, auch unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Möhnesee, stellen gebührenpflichtige Tauschvorgänge dar.	
Die Gebühr beträgt je Tauschvorgang	10,00 €
6. Die Gebühr für einen Umleerbehälter mit einem Volumen von 5 cbm beträgt je Leerung:	220,34 €
7. Die Gebühr für eine Müllpresse mit einem Volumen von 20 cbm beträgt je Leerung:	1.798,09 €
7. Die Gebühren für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern betragen:	
a) für einen 120-l-Bioabfallbehälter	23,00 €
b) für einen 240-l-Bioabfallbehälter	29,00 €
c) für einen 240-l-Altpapierbehälter	29,00 €

**§ 2**

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.